

A B T E I L U N G S O R D N U N G

U L T R A L E I C H T

08.01.2020

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

## Inhalt

1	Präambel .....	1
2	Gremien der Abteilung.....	2
2.1	Die Abteilungsversammlung.....	2
2.2	Der Ultraleichtausschuss.....	2
2.3	Der Abteilungsleiter .....	2
2.4	Der stellvertretende Abteilungsleiter .....	3
3	Mitgliedschaft in der Abteilung.....	3
3.1	Mitglieder anderer Abteilungen des FSV.....	3
3.2	Beitrittserklärungen .....	3
4	Flugbetriebsordnung .....	3
4.1	Allgemeiner Flugbetrieb .....	3
4.2	Schulbetrieb .....	4
4.3	Einweisungen / Überprüfungen.....	5
4.4	Überlandflüge.....	5
4.5	Nach der Landung .....	6
4.6	Verstöße.....	7
5	Flugberechtigung .....	7
6	Gebührenordnung .....	8
6.1	Aufnahmegebühr .....	8
6.2	Jahresflug-, Versicherungs- und Arbeitsbeitrag .....	8
6.3	Passiverklärung .....	8
6.4	Gebührentabelle .....	8
7	Wasch-, Pflege- und Arbeitseinsatz .....	8
8	Besondere Bestimmungen.....	8
9	Gültigkeitsdauer .....	9

## 1 Präambel

Entsprechend der Satzung des FSV hat die Abteilung Ultraleicht die Aufgabe, das ihr zugeordnete Vereinsvermögen zu verwalten. Sie hat außerdem die Aufgabe, den am Ultraleichtflug interessierten Mitgliedern des FSV eine fliegerische Heimat zu geben, Veranstaltungen durchzuführen sowie weiterbildende Förderung ihrer Mitglieder zu betreiben. Jede Tätigkeit in dieser Hinsicht hat ehrenamtlich zu erfolgen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben gibt sich die Abteilung Ultraleicht im FSV folgende Abteilungsordnung:

## **2 Gremien der Abteilung**

### **2.1 Die Abteilungsversammlung**

Diese ist oberstes Gremium der Abteilung. Sie wählt aus ihrer Mitte:

- den Abteilungsleiter
- den stellvertretenden Abteilungsleiter
- den Abteilungskassierer
- zwei Beisitzer

Für die Beschlussfähigkeit gilt die Satzung des FSV in Bezug auf die Hauptversammlung. Die Abteilungsversammlung ist alljährlich vor der Mitgliederhauptversammlung einzuberufen.

### **2.2 Der Ultraleichtausschuss**

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorstand des FSV
- dem 2. Vorstand des FSV
- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Abteilungskassierer
- dem Ausbildungsleiter (UL)
- dem technischen Leiter (UL)
- den zwei gewählten Beisitzern

Der Ultraleichtausschuss wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen. Er ist das aktive Verwaltungsgremium der Abteilung. Seine Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des FSV in Anlehnung an die Bestimmungen für den Hauptausschuss. Der Ultraleichtausschuss schlägt dem Hauptausschuss zur Ernennung vor:

- einen Ausbildungsleiter (UL)
- einen technischen Leiter (UL)

Die gewählten Beisitzer müssen bereit sein, besondere Aufgaben zu übernehmen und durchzuführen.

Der Ultraleichtausschuss kann Beauftragte ernennen, die besondere Aufgaben übernehmen. Die Beauftragten sind nicht Mitglied des Ultraleichtausschusses, können aber von der Abteilungsleitung zu Sitzungen des Ultraleichtausschusses eingeladen werden.

### **2.3 Der Abteilungsleiter**

Dieser leitet die Abteilung entsprechend der Weisungen der Abteilungsversammlung bzw. des Ultraleichtausschusses. Er beruft in Anlehnung an die Satzung des FSV sowohl den Ultraleichtausschuss als auch die Abteilungsversammlung ein. Er vertritt zusammen mit dem stellvertretenden Abteilungsleiter die Abteilung im Hauptausschuss des FSV.

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

## **2.4 Der stellvertretende Abteilungsleiter**

Dieser unterstützt den Abteilungsleiter. Bei Ausfall des Abteilungsleiters übernimmt er dessen Aufgaben.

## **3 Mitgliedschaft in der Abteilung**

Jedes Mitglied des FSV hat das Recht, in der Abteilung Ultraleicht geführt zu werden. Dies gilt sowohl für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des FSV (siehe dazu Satzung des FSV). Die Bestimmungen der Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden.

### **3.1 Mitglieder anderer Abteilungen des FSV**

Diese können durch schriftliche Erklärung ihre Aufnahme in die Abteilung Ultraleicht beantragen.

### **3.2 Beitrittserklärungen**

Sie müssen schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Der jeweilige Abteilungsausschuss entscheidet über ihre Annahme mit einfacher Mehrheit. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragssteller nicht mitgeteilt zu werden. Der Vorstand bestätigt den Beitritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **4 Flugbetriebsordnung**

In der Abteilung wird der Flugbetrieb grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Verzichtserklärung abzugeben.

Halter des Segelfluggeländes ist die Stadt Rheinstetten. Die Luftsportgemeinschaft Rheinstetten wurde von der Stadt Rheinstetten mit dem Betrieb des Geländes beauftragt. Die von ihr erlassene Benutzungsordnung, in der jeweils neuesten und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigten Fassung, hat Vorrang vor vereinsinternen Regelungen.

### **4.1 Allgemeiner Flugbetrieb**

**4.1.1** Alle Mitglieder der Abteilung Ultraleicht, welche die unter Punkt 5 (Flugberechtigung) genannten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, Luftfahrzeuge der Abteilung zu benutzen.

**4.1.2** Um den Mitgliedern die Reservierung von Luftfahrzeugen zu ermöglichen, besteht ein, nach den Luftfahrzeugen der Abteilung getrenntes Reservierungssystem. Alle Flüge sind vor dem Abflug in das Reservierungssystem unter dem gewünschten Datum einzutragen. Einzutragen sind dabei:

- Typ des Luftfahrzeugs
- Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bzw. Fluglehrers / Flugschülers
- reservierte Zeit (von - bis in Ortszeit)

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

Mindestflugzeit bei längerer oder mehrtägiger Reservierung siehe Punkt 4.4.1.

Die Reservierung von mehr als einem Luftfahrzeug des FSV für den gleichen Zeitraum und für ein und dasselbe Mitglied ist nicht zulässig und damit für Flugzeuge der Abteilung UL ungültig. Wird ein reserviertes Luftfahrzeug nicht in Anspruch genommen, so hat das reservierende Mitglied dafür zu sorgen, dass die Reservierung im Reservierungssystem so früh wie möglich vor dem reservierten Zeitraum gelöscht wird. Bei vorzeitiger Rückgabe des Luftfahrzeugs ist die Reservierung zeitnah anzupassen.

Ist ein Luftfahrzeug reserviert und übernimmt das reservierende Mitglied nicht spätestens 30 Minuten nach dem von ihm im Reservierungssystem eingetragenen Zeitpunkt das Luftfahrzeug, so ist jedes andere flugberechtigte Mitglied der Abteilung berechtigt, dieses Luftfahrzeug zu benutzen.

Bei anstehenden Wartungsarbeiten haben die Abteilungsleitung und der technische Leiter (UL) das Recht, bereits getätigte Reservierungen zu streichen. Eine Benachrichtigung der betroffenen Mitglieder erfolgt über das Reservierungssystem.

**4.1.3** Jeder Luftfahrzeugführer ist für Einhaltung der für die Durchführung seines Fluges einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Überwachung der Flugklarheit, des ausreichenden Treibstoffvorrats sowie der Vollständigkeit der Bordpapiere und der Bordausrüstung des von ihm benutzten Luftfahrzeuges. Der Zählerstand ist zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten mit dem Bordbuch müssen vor dem Abflug geklärt werden.

**4.1.4** Das Ausräumen aus der Halle hat mit größter Sorgfalt zu geschehen. Sind beim Ausräumen noch andere Luftfahrzeuge ausgeräumt worden, sind diese sofort wieder in die Halle zu stellen. Die Hallentore können bei kurzen Platzrundenflügen offen bleiben, müssen aber bei Überlandflügen geschlossen werden.

**4.1.5** Alle festgestellten Mängel, Störungen oder Schäden sowie selbst verursachte Schäden sind unmittelbar über die „technische Fehlermeldung“ der UL-Homepage zu melden. Bei Problemen, die eine Fluguntüchtigkeit bewirken könnten, ist außerdem dafür zu sorgen, dass das Luftfahrzeug ausreichend als unklar gekennzeichnet wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

**4.1.6** Alle Luftfahrzeuge der Abteilung sind kaskoversichert. Dem Schadensverursacher werden der Selbstbehalt und der verlorene Schadensfreiheitsrabatt in Rechnung gestellt. Andere Regelungen kann nur der Ultraleichtausschuss treffen.

**4.1.7** In den Luftfahrzeugen herrscht Rauchverbot.

## **4.2 Schulbetrieb**

Der FSV hat die Berechtigung Luftfahrzeugführer aus- und weiterzubilden. Die gesetzliche Verantwortung hierfür trägt der Vorstand des FSV. Im Rahmen der abteilungsinternen Durchführung von Ausbildungen jeder Art ist ein verantwortlicher Ausbildungsleiter zu bestellen. Die Fluglehrer schlagen hierzu aus ihrer Mitte berechtigte Mitglieder ihrer Wahl vor. Diese sind vom Ultraleichtausschuss zu benennen und vom Hauptausschuss zu bestätigen.

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

Der Ausbildungsleiter erarbeitet alle erforderlichen Richtlinien für den Ausbildungsbetrieb seines Bereichs, die jeweils vom Ultraleichtausschuss zu genehmigen sind.

Dem bestellten Ausbildungsleiter obliegt die Aufsicht über das Einweisen und Überprüfen von Mitgliedern. In besonderen Fällen kann der Ausbildungsleiter auch die außerregelmäßige Überprüfung von Luftfahrzeugführern verlangen. Er hat das Recht, in Fragen der Flugsicherheit zusammen mit der Abteilungsleitung einzugreifen.

## **4.3 Einweisungen / Überprüfungen**

Hier gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Richtlinien der Abteilung:

**4.3.1** Die Richtlinien des Ausbildungsleiters sind zu befolgen.

### **4.3.2 Einweisung**

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem vereinseigenen Luftfahrzeug bisher noch nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf dem entsprechenden Luftfahrzeug keine Flugberechtigung, bis eine theoretische und praktische Einweisung zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer oder Einweiser des Vereins erfolgreich durchgeführt wurde.

### **4.3.3 90-Tage-Überprüfung**

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem Luftfahrzeug der Abteilung Ultraleicht mehr als 90 Tage nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so besteht auf dem entsprechenden Luftfahrzeug keine Flugberechtigung mehr bis ein Überprüfungsflug zusammen mit einem berechtigten Fluglehrer oder Einweiser erfolgreich durchgeführt wurde.

### **4.3.4 Jahresüberprüfung**

Ein flugberechtigtes Mitglied, welches als verantwortlicher Luftfahrzeugführer mit einem Luftfahrzeug der Abteilung fliegen will, hat mit diesem Luftfahrzeug spätestens ein Jahr nach seinem letzten Überprüfungsflug einen erneuten Überprüfungsflug mit Fluglehrer oder Einweiser des Vereins erfolgreich zu absolvieren, andernfalls ruht seine Flugberechtigung auf diesem Luftfahrzeug bis zur nächsten erfolgreichen Überprüfung.

### **4.3.5 Dokumentation**

Durchgeführte Einweisungen / Überprüfungen gemäß der Punkte 4.3.2 bis 4.3.4 sind auf dem entsprechenden Formblatt vom durchführenden Fluglehrer / Einweiser zu dokumentieren und an den Ausbildungsleiter (UL) und Lizenzverwalter weiterzuleiten, der das Formblatt in die Unterlagen der Abteilung übernimmt.

### **4.3.6 Erleichterungen**

Ist ein flugberechtigtes Mitglied mit einem abteilungseigenen Luftfahrzeug innerhalb der letzten 90 Tage als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen, so gilt dies bezüglich der Flugberechtigung gemäß Punkt 4.3.3 und Punkt 4.3.4 auch für alle gleichwertigen oder untergeordneten Luftfahrzeuge der Abteilung.

Die als gleichwertig bzw. untergeordnet eingestuften Luftfahrzeuge der Abteilung können durch die Fluglehrerversammlung definiert werden.

## **4.4 Überlandflüge**

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

## 4.4.1 Überlandflüge sind unter folgenden Bedingungen möglich:

Flüge sind grundsätzlich im Reservierungssystem einzutragen, damit nachfolgende Interessenten die Wartezeit kalkulieren können. Zum Ende der Reservierungszeit muss das Flugzeug zur Übergabe an den nächsten Piloten in Rheinstetten bereit stehen. Etwaige Kosten für Übernachtung oder Heimfahrt und Rückholung des Flugzeugs gehen zu Lasten des Piloten.

Die Mindestflugzeit bei mehr als sechsstündiger Abwesenheit beträgt grundsätzlich:

- an Werktagen jeweils eine Stunde
- an Samstagen / Sonntagen / Feiertagen jeweils zwei Stunden

Mehrtägige Reservierungen sind nur kurzfristig (ca. eine Woche Vorlauf) und nur in Absprache mit der Abteilungsleitung möglich. Entscheidungen zu Ausnahmen trifft die Abteilungsleitung im Einzelfall. Prinzipiell gelten hierbei die folgenden Regelungen:

- Das Flugzeug muss nachts sicher (wenn möglich in einer Halle) abgestellt werden.
- Das voraussichtliche Ziel des Fluges muss im Reservierungssystem eingetragen werden.
- Jeder Flug soll, wenn möglich, am selben Tag abends im digitalen Hauptflugbuch eingetragen werden.

**4.4.2** Bei fliegerischen Gemeinschaftsveranstaltungen des FSV sind Reservierungen nur mit Einverständnis der Abteilungsleitung möglich. Die Abteilungsleitung hat das Recht, bereits getätigte Reservierungen zu streichen. Eine Benachrichtigung der betroffenen Mitglieder sollte dabei erfolgen.

**4.4.3** Für Flüge mit einem Schulluftfahrzeug der Abteilung hat die Schulung Vorrang.

**4.4.4** An fremden Landeplätzen ist auf eigene Rechnung zu tanken. Die Abteilungskasse erstattet Benzin- und Ölkosten nach Einreichen der Quittungen im Original zu den in Karlsruhe gültigen Preisen, wenn die Quittungen spätestens nach vier Wochen eingereicht wurden. Landegebühren sind direkt zu bezahlen.

## 4.5 Nach der Landung

**4.5.1** Das Luftfahrzeug ist spätestens zum Ende der Reservierung in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer oder seinem Beauftragtem sind daher im Besonderen:

- die Tragflächen, Höhen- und Seitenrudervorderkanten zu reinigen
- die Motorverkleidung, Propeller und die Radverkleidungen zu reinigen
- die Scheiben zu reinigen
- der Innenraum zu reinigen
- die Sicherheitsgurte zu ordnen

Nach dem Flug ist zu tanken, wenn die Tankfüllung weniger als 30 Liter beträgt. Falls nach dem Flug getankt wird, dann normalerweise so, dass maximal 45 Liter im Tank sind, da ein Flug mit vollbesetztem Luftfahrzeug sonst u.U. ohne die Gefahr der Überladung nicht mehr möglich ist.

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

Die Eintragungen im Bordbuch sind sofort und im Abrechnungssystem am gleichen Tag zu tätigen.

**4.5.2** Die Luftfahrzeuge sind grundsätzlich zu reinigen und einzuräumen, außer der nachfolgende Luftfahrzeugführer ist bereits anwesend und übernimmt das Luftfahrzeug. Die Luftfahrzeuge müssen in der Halle immer abgeschlossen bzw. lose Teile weggeschlossen sein. Das Luftfahrzeug ist rangierfähig abzustellen, die Handbremse ist zu lösen. Die Hallentore sind zu schließen.

**4.5.3** Die Halle ist abzuschließen, wenn keine weiteren Mitglieder im Umfeld der Halle anwesend sind.

## **4.6 Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung kann die Abteilungsleitung gegen das betreffende Mitglied ein auf höchstens sechs Monate befristetes Verbot, Luftfahrzeuge der Abteilung zu benutzen, aussprechen. Bei schwerem Verschulden eines Mitglieds kann es vom Ultraleichtausschuss für mindestens sechs Monate, ggf. auf Dauer, von der Benutzung der Abteilungsluftfahrzeuge ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Fluggebührenordnung bleiben hiervon unberührt. Ein Flugverbot befreit nicht von Beitragspflichten.

Bei Nichtbeachtung der Flugbetriebs- und Pflegeordnung, im Besonderen bei:

- nicht- oder fehlerhaftem Eintragen von Bordbuch oder Abrechnungssystem
- Nichteinräumen der Luftfahrzeuge
- Nichtschließen oder Nichtabschließen der Hallentore
- Nichtreinigen des Luftfahrzeugs
- Nichtbeachtung oder Nichtstreichung einer Reservierung
- Nichtbeachtung des Rauchverbots

wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer jeweils eine Ordnungsgebühr in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfalle sowie bei schwerwiegenden Verstößen kann die Abteilungsleitung ein Flugverbot erteilen.

## **5 Flugberechtigung**

Flugberechtigtes Mitglied auf Luftfahrzeugen der Abteilung kann sein, wer die nachfolgenden Punkte vollständig erfüllt:

- Nicht mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein und der Abteilung gegenüber im Rückstand ist.
- Die Bedingungen des Punktes 4.3 (Einweisung / Überprüfung) erfüllt.
- Im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins und eines gültigen Medicals ist. Zum Nachweis einer gültigen Fluglizenz muss jedes flugberechtigte Mitglied eine Kopie der jeweils gültigen Lizenz/Medical der Abteilungsleitung (UL) bzw. dem Lizenzverwalter nach Erstaussstellung oder Verlängerung zur Verfügung stellen. Die Flugberechtigung erlischt sofort, wenn ein aktueller, gültiger Nachweis fehlt.



# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

Die Liste aller Flugberechtigten mit dem Gültigkeitsdatum der Lizenzen wird für alle Vorstände und Abteilungsleiter zentral zugänglich gehalten.

- Nicht entsprechend Punkt 4.6 (Verstöße) oder Punkt 8 (Besondere Bestimmungen) mit vereinsinternem Flugverbot belegt ist.
- Eine unterschriebene Verzichtserklärung abgegeben hat.

## **6 Gebührenordnung**

### **6.1 Aufnahmegebühr**

Jedes Neumitglied hat spätestens vor erstmaliger Benutzung abteilungseigener Luftfahrzeuge eine einmalige Aufnahmegebühr an die Abteilungskasse zu entrichten.

### **6.2 Jahresflug-, Versicherungs- und Arbeitsbeitrag**

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresflugbeitrag, einen Versicherungsbeitrag und einen Arbeitsbeitrag zu entrichten. Diese sind jeweils am Jahresbeginn fällig. Neu eingetretene Mitglieder haben diese Beiträge vor der Durchführung des ersten Fluges als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu entrichten. Für den Fall des erstmaligen Eintritts in die Abteilung ist nur der anteilige Rest des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Sämtliche Vergütungen z.B. für Arbeitsaufwände, Baustunden, Fluglehreraufwände, etc. stehen nur dem jeweiligen Mitglied zu, welches diese Aufwände erbracht hat und sind weder übertragbar, noch auszahlbar.

### **6.3 Passiverklärung**

Ordentliche Mitglieder der Abteilung, die schon Luftfahrzeuge der Abteilung benutzt haben, können bis spätestens 15. Dezember eines Jahres erklären, dass sie im folgenden Kalenderjahr nicht auf Abteilungsluftfahrzeugen fliegen werden und Befreiung vom Jahresflugbeitrag der Abteilung und vom Versicherungsbeitrag beantragen. Wird die Tätigkeit eines verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf Luftfahrzeugen der Abteilung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, sind der Jahresflugbeitrag der Abteilung und der Versicherungsbeitrag für das aktuelle Jahr zu bezahlen.

### **6.4 Gebührentabelle**

Die jeweils geltenden Gebühren- und Beitragssätze werden in einer gesonderten Gebührentabelle bekanntgegeben, die im Geschäftszimmer der Abteilung eingesehen werden kann. Die Sätze treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Ultraleichtausschuss in Kraft.

## **7 Wasch-, Pflege- und Arbeitseinsatz**

Alle ordentlichen Mitglieder haben sich am Putz-, Pflege- und Arbeitseinsatz zu beteiligen.

## **8 Besondere Bestimmungen**

Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Verstößen gegen diese Abteilungsordnung, abteilungsinterne Ordnungsgelder oder Flugverbote auszusprechen. Diese sind vom Ultraleicht-

# Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. Abteilung Ultraleicht

ausschuss ggf. zu bestätigen. Die betroffenen Mitglieder haben vor dem Ultraleichtausschuss Widerspruchsrecht. In besonderen Fällen kann der Hauptausschuss als letztes Gremium gehört werden.

## **9 Gültigkeitsdauer**

Die vorstehende Abteilungsordnung hat unbeschränkte Zeit Gültigkeit. Sie kann, bei Bedarf, jederzeit neu gefasst werden. Ihre Gültigkeit beginnt mit der Verabschiedung durch den Hauptausschuss und der Veröffentlichung z.B. auf der Internetseite des Vereins/Abteilung.

Die vorliegende Fassung der Abteilungsordnung wurde am 08.01.2020 vom Ultraleichtausschuss angenommen und anschließend vom Hauptausschuss des FSV 1910 e.V. gebilligt.